



Stand: 13.02.2020

JStG 2019

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
Bundesrat Drucksache 552/19

Der Bundesrat hat in seiner 983. Sitzung am 29.11.2019 (TOP 4) dem "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (kurz Jahressteuergesetz / JStG 2019) zugestimmt. Neben vielen Einzelregelungen treten am Tag nach der Verkündung bzw. zum 01.01.2020 insbesondere die nachfolgenden Neuregelungen in Kraft.

Förderung von E-Dienstwagen und Jobtickets

Neben einer Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge sieht das Gesetz vor, die Dienstwagenbesteuerung für Elektro- oder Hybridfahrzeuge weiterhin nur mit 0,5 Prozent des Listenpreises zu bewerten. Das kostenfreie Aufladen eines Elektromobils beim Arbeitgeber bleibt bis 2030 steuerfrei, ebenso die private Nutzung von betrieblichen Fahrrädern. Für Pendler relevant: das Jobticket wird künftig pauschal mit 25 Prozent besteuert und nicht mehr auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Lohn & Geänderte Sachbezugsdefinition

In Artikel 2 Nr. 6 des JStG werden dem § 8 Abs. 1 EStG die folgenden Sätze angefügt: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.“

Für eine erste Einordnung, ob die Kriterien des ZAG erfüllt sind und insoweit ein Sachbezug vorliegt, bietet sich das Merkblatt zum ZAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an. Ferner ist das Zusätzlichkeitserfordernis zu beachten.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html

Lohn & Verpflegungsmehraufwand

In Artikel 2 Nr. 7 des JStG werden die Verpflegungsmehraufwandspauschalen in § 9 Abs. 4a EStG geändert. Mit den Pauschalen kann der Verpflegungsmehraufwand bei auswärtigen Tätigkeiten steuerfrei ersetzt werden.

Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann bisher ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale von 12 EUR berücksichtigt werden; bei mehr als 24 Stunden 24 EUR. Der Betrag kann vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt beziehungsweise als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit kann eine Pauschale von jeweils 12 EUR angesetzt werden.

Ab 2020 erfolgt eine Anhebung der Pauschalen bei 24-stündiger Abwesenheit von 24 EUR auf 28 EUR und bei mehr als achtstündiger Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von mehrtägigen Abwesenheiten von 12 EUR auf 14 EUR.

Hinweis Die Anhebung der Pauschalen erhöht den Spielraum für Kostenerstattungen an Ehrenamtler. Die Pauschalen können auch in Kombination mit den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag gezahlt werden.

Hinweis Nicht möglich ist es nach wie vor aber, Fahrtkosten zur regelmäßigen Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte) zu erstatten. Wenn Sie dem Ehrenamtler oder Mitarbeiter Ihres Vereins solche Kosten erstatten wollen, müssen Sie die Erstattung mit 15 Prozent pauschal versteuern.

Lohn & Weiterbildung

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen in vielen Fällen bereits nach bisheriger Rechtslage nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Die Steuerbefreiung gilt zukünftig auch für Weiterbildungsleistungen, die der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern dienen (z.B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind). Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Es muss kein Bezug zur aktuellen Arbeitstätigkeit bestehen (§ 3 Nr. 19 EStG).

Hinweis Die Kostenübernahme für solche Weiterbildungen bietet sich auch für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen an - gerade weil hier oft kein

unmittelbarer beruflicher Bezug besteht. Nicht begünstigt sind aber Weiterbildungen, die vorwiegend Belohnungscharakter haben.

Mehr Unterstützung für das Ehrenamt

In einer begleitenden EntschlieÙung schlägt der Bundesrat weitere Maßnahmen vor, die unter anderem steuerliche Verbesserungen für ehrenamtliches Engagement und das Konzept "Wohnen für Hilfe" vorsehen. Die EntschlieÙung geht nun weiter an die Bundesregierung. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreift. Feste Fristen gibt es dafür nicht.

Spenden & Nicht abziehbare Mitgliedsbeiträge

Durch Artikel 2 Nr. 9 des JStG wird in § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG sowie durch Artikel 6 Nr. 5 des JStG wird in § 9 Absatz 1 Satz 8 KStG der Katalog der „Nicht abziehbaren Mitgliedsbeiträge erweitert um

...Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, ...

5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.“

Die Änderung ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.

Hintergrund Nach § 52 Satz 2 AO kann die Finanzverwaltung zusätzlich zu den gemeinnützigen Zwecken des § 52 Satz 1 AO weitere Zwecke als gemeinnützig erklären. Der bisher einzige Zweck, der nach dieser Erweiterungsklausel gemeinnützig ist, ist Turnierbridge.

Das JStG sieht vor, dass für Vereine mit solchen Satzungszwecken kein Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge möglich sein soll. Sie werden also genauso behandelt wie z.B. Sport.

USt & Adoption

Durch Artikel 12 Nr. 5 Buchstabe f) des JStG wurden die Vorschriften des § 4 Nr. 25 UStG (Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII) um einen neuen Befreiungstatbestand ergänzt. Als eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistungen sind nun auch anerkannten und zugelassenen Adoptionsvermittlungsleistungen nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz begünstigt.



USt & Wohlfahrt

In Artikel 12 Nr. 5 Buchstabe d) des JStG wird die Umsatzsteuerbefreiung für Wohlfahrtspflegeeinrichtungen in **§ 4 Nummer 28** UStG an EU-Recht angepasst.

TIPP Siehe dazu unseren gesonderten Artikel "USt & Wohlfahrtspflege".

USt & Jugendhilfe

In Artikel 12 Nr. 5 Buchstabe e) des JStG wird die Umsatzsteuerbefreiung von Erziehungs-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in **§ 4 Nummer 23** UStG an EU-Recht angepasst.

TIPP Siehe dazu unseren gesonderten Artikel "USt & Jugendhilfe".

USt & Leistungen an Mitglieder

Durch Artikel 12 Nr. 5 Buchstabe h) des JStG wurde mit **§ 4 Nr. 29 UStG** eine neue Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder neu hinzugefügt:

"sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt."

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind hier

- dass die Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 befreit ist
- dass diese Leistungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden
- und dass die Entgelte dafür lediglich kostendeckend sind.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die bisher nach § 4 Nummer 14 Buchstabe d UStG steuerfreien ärztlichen Praxis- und Apparategemeinschaften medizinische Einrichtungen, Apparate und Geräte zentral beschaffen und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen sowie Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen und andere medizinisch-technische Leistungen für ihre Mitglieder ausführen.



Tätigkeiten, die lediglich mittelbar der Ausführung von nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsätzen der Mitglieder dienen oder von den Mitgliedern für solche bezogen werden (z. B. allgemeine Verwaltungsleistungen), fallen dagegen (wie bisher) nicht unter die Befreiung.

Die Steuerbefreiung beruht auf Artikel 132 Absatz 1 f der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Bisher gab es im deutschen Recht eine vergleichbare Regelung nur für Heilberufe (§ 4 Nr. 14d UStG).